



SPORTHALLENORDNUNG

der kreiseigenen Sporthallen des Landkreises Traunstein

Die kreiseigenen Sporthallen und Sportanlagen sowie deren Einrichtungen (im Folgenden Sportanlagen genannt) sollen Stätten der Begegnung und der Erholung bei Sport und Spiel sein.

Sie sind teure und kostenaufwendige Einrichtungen des Landkreises Traunstein. Der Landkreis Traunstein verpflichtet daher alle Personen und Gruppen, im Interesse der langjährigen Bestandserhaltung, die Sportanlage sorgsam und pfleglich zu behandeln.

1. Allgemeines

- Die Sportanlage dient vordringlich dem Sportunterricht der Schulen, die in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Traunstein stehen. Darüber hinaus kann die Sportanlage zur Verwendung im Breitensport der Vereine und sonstigen Sportgruppen zur Verfügung gestellt werden.
- Der Turn- und Sportunterricht der Schulen, die in der Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Traunstein stehen und deren Veranstaltungen, gehen jedoch jeder anderen Benutzung vor.
- Während der Ferien und an Feiertagen wird die Sportanlage grundsätzlich nicht belegt.
- Die Koordination der Sporthallenbenutzung wird der jeweiligen Kommune, unter Absprache mit dem Landkreis Traunstein und der Schulleitung der jeweiligen Schule übertragen.
- Grundsätzliche Fragen der Benutzung der Sportanlage und die Belegung an Wochenenden sind mit dem Landkreis Traunstein abzuklären; Kontakt: sg1.53@lra-ts.bayern.de.
- Die Vergabe der Sportanlage erfolgt gemäß den Bestimmungen des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Benutzungsvertrages.
- Die gesamte Sportanlage ist sauber und ordentlich zu halten und zu verlassen.
- Der Nutzer hat die Sicherheit der Geräte selbst laufend zu beobachten und zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude und an Einrichtungen sind sofort dem Hausmeister der jeweiligen Schule zu melden.
- Es sind die festgelegten Nutzungszeiten, inklusive Dusch- und Umkleidezeiten, gewissenhaft einzuhalten, so dass die Sportanlage durch den jeweiligen Verantwortlichen rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

2. Betreten der Halle

Die Sporthalle darf nur in Sportkleidung und nur mit Hallensportschuhen mit heller, abriebfester und sauberer Sohle betreten werden. Ausgenommen hiervon sind die Zuschauereinrichtungen, soweit vorhanden. Das Tragen von Schuhen, die mit Spikes oder Stollen versehen sind, ist in der gesamten Sporthalle untersagt.

3. Ballspiele

Die in Sporthallen üblichen Ballspiele, sind unter der Bedingung erlaubt, dass Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. In der Halle sind nur Bälle, die speziell für die Halle geeignet sind, erlaubt. Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Soft-Bälle) verwendet werden. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch den Landkreis Traunstein.

4. Veranstaltungen

Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung des Landkreises durchgeführt werden. Die Einwilligung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Sie ist mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung beim Landkreis Traunstein zu beantragen.

5. Rauch- und Alkoholverbot, Werbung

- Das Rauchen und der Genuss von alkoholischen Getränken sind in der gesamten Sportanlage und auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Das Mitbringen von Glasflaschen ist in der gesamten Sporthalle, inklusive Zuschauereinrichtungen, untersagt.
- Der Ausschank von Getränken und der Verkaufsbetrieb sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen können, unbeschadet der erforderlichen öffentlichrechtlichen Genehmigung und Erlaubnisse, auf Antrag vom Landkreis Traunstein im Einzelfall und unter Auflagen erteilt werden.
- Das Anbringen von Transparenten, Fahnen, Reklameschildern und sonstige Werbung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises Traunstein erlaubt.

6. Sonstiges

- Die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau zu beachten. Sicherheitseinrichtungen (wie z. B. Notausgänge, Feuerlöscher) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Im Übrigen ist die aushängende Brandschutzordnung (Teil A) der entsprechenden Sporthalle zu beachten.
- Das Einstellen von Motorrädern und Fahrrädern etc., ist weder in der Halle noch in den Nebenräumen erlaubt. Die Fahrzeuge sind ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkplätzen der Sporthalle zu parken, so dass keine Anrainer beeinträchtigt werden.
- Die Duschanlagen dürfen nur von Trainings- bzw. Wettkampfteilnehmern benutzt werden.
- Die Verwendung von chemischen Präparaten (Spray, Harz u. ä.), die Spuren an der Einrichtung hinterlassen können, sind nicht erlaubt.
- Müll soll möglichst vermieden werden. Der dennoch angefallene Müll ist in den entsprechenden Behältnissen platzsparend einzuschichten.
- Die Mitnahme von Hunden und allen anderen Tieren ist nicht gestattet.

7. Hausrecht und Haftung

- Der Hausmeister, die Beauftragten des Landkreises Traunstein oder die Aufsichtsperson sind berechtigt, Benutzer der Sportanlage, die dieser Ordnung zuwiderhandeln, von der Sportanlage zu verweisen.
- Soweit die Organisation, Verwaltung und Betreuung der außerschulischen Nutzung von Sporthallen auf eine Kommune übertragen wird, haben dieses Recht auch die Vertreter und Beauftragten der Kommune.
- Für Geld, Wertsachen, Garderobe etc. übernimmt der Landkreis keine Haftung. Fundsachen müssen unverzüglich beim Hausmeister abgegeben werden.
- Der Benutzer haftet für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden und haftet auch bei Benutzung der Sportanlage durch fremde Vereine und Besucher, anlässlich von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen.

8. Verstöße

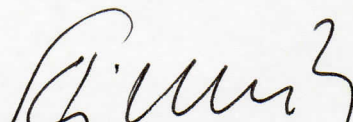
Ein Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Ordnung von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann auch gegenüber einzelnen Vereinen, Sparten oder sonstigen Sportgruppen, denen die Sportanlage im Rahmen eines Benutzervertrages überlassen wurde, ausgesprochen werden.

9. Inkrafttreten

Diese Sporthallenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig treten frühere Sporthallenordnungen des Landkreises Traunstein außer Kraft.

Traunstein, den 21.12.2009


Hermann Steinmaß
Landrat

